



Beschluss

TOP A. 3.

Auswirkungen des Europäischen Verfassungsvertrages

Berichterstattung: Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die Auswirkungen eines Europäischen Verfassungsvertrages auf das nationale Verfassungsrecht erörtert.
2. Sie stellen fest, dass
 - es sich bei dem "Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa" nicht um eine europäische Verfassung, sondern um einen (völkerrechtlichen) Vertrag handelt und dass die Europäische Union auch in Zukunft keine Staatsqualität besitzt.

- die Einbeziehung der Charta der Grundrechte in den Verfassungsvertrag keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Grundrechtskatalog des Grundgesetzes hat und den Gewährleistungen der Charta keine kompetenzverstärkende oder kompetenzansaugende Wirkung zukommt.